

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0002

2. Februar 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der transparente Infusionsbehälter Ecoflac® plus (Höhe/Breite/Tiefe 217 mm x 81 mm x 58 mm) mit dem Schriftzug „B BRAUN“ aus medizinischem Polyethylen niedriger Dichte zur Befüllung mit 500 ml sterilem Wasser für Injektionszwecke und zur Herstellung von Parenteralia in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die B. Braun Melsungen AG („**Antragstellerin**“) hat am 13. Dezember 2019 die Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstands als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin trägt vor, dass der mit den 500 ml sterilem Wasser für Injektionszwecke und zur Herstellung von Parenteralia („**Infusionslösung**“) gefüllte Infusionsbehälter Ecoflac® plus („**Infusionsbehälter**“) keine systembeteiligungspflichtige Verpackung, sondern ein einheitliches Infusions- beziehungsweise Medizinprodukt sei.

Der Infusionsbehälter erfüllt nach Ansicht der Antragstellerin die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zum VerpackG. Er sei aufgrund bestehender Sterilitätsanforderungen ein integraler Bestandteil des Produkts, weil er erforderlich ist, um die Infusionslösung während der gesamten Lebensdauer zu konservieren, steril zu halten und verabreichen zu können.

Eine Infusionslösung könne ohne Umhüllung mangels Sterilität nicht verwandt werden. Zudem sei die Gestaltung des Behältnisses für die Verabreichung der Infusionslösung wesentlich. Der Infusionsbehälter hätte neben der Umschließungs- und Sterilitätsfunktion auch eine technische Funktion. Insbesondere der integrierte Aufhänger, die Form des Behältnisses, dessen Wandstärke

und die enthaltene Menge an steriler Luft gewährleisten nach Ansicht der Antragstellerin eine konstante Zufuhr und Tropfrate sowie eine belüftungsfreie Anwendung.

Die Antragstellerin erläutert diesbezüglich, dass es sich bei dem Infusionsbehälter um ein geschlossenes System handle, wodurch eine belüftungsfreie Anwendung ermöglicht werde. Weiter werde durch die Form und Gestaltung der Flasche ein sicherer Anschluss an Infusionsaufsätze beziehungsweise -schläuche, z.B. zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen, sichergestellt und ungewollte Trennungen verhindert.

Durch die Gestaltung und die Berücksichtigung des Kollabierens des Behältnisses werde zudem ermöglicht, dass die entnommene Infusionsmenge während der Verwendung sicher abgelesen werden kann. Es läge daher eine Funktionseinheit zwischen Infusionslösung und Infusionsbehältnis vor, die dazu führe, dass das Infusionsbehältnis nicht lediglich als Verpackung, sondern als integraler Produktbestandteil zu bewerten sei. Die Antragstellerin verweist diesbezüglich auf Flanderka, Kommentar zur Verpackungsverordnung, 4. Aufl., § 3 Rn 12.

Die Infusionslösung werde stets im Rahmen einer einzigen Anwendung durch die besondere, Gestaltung des Behältnisses unmittelbar in den Körper des Patienten geleitet. Die Einleitung erfolge zwar durch Infusionsschläuche; dadurch werde die gemeinsame Verwendung aber nicht unterbrochen. Denn anders als bei den in der Anlage 1 Nummer 2, Beispiel für Kriterium Buchstabe a, 7. Spiegelstrich VerpackG genannten Glasflaschen für Injektionslösungen, welche Verpackung sind, erfolgt vor der Infusion keine Entnahme aus dem Behältnis. Weiter trägt die Antragstellerin ausführlich vor, warum aus ihrer Sicht die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof zu Rollenkernen bezüglich einer Unterbrechung der „gemeinsamen Verwendung“ auf den Prüfgegenstand nicht anwendbar sei.

Nach Ansicht der Antragstellerin und der vorgelegten Stellungnahme des Bundesverbandes Medizintechnologie e.V. vom 14. September 2018 zu Infusionsbehältnissen sei der Infusionsbehälter mit den in der Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 VerpackG genannten Tonerkartuschen vergleichbar.

Beim Infusionsbehälter handelt es sich nach Auffassung der Antragstellerin nicht um ein Sterilbarrieresystem im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Der Infusionsbehälter diene zwar auch zur Sterilhaltung des Produkts. Der wesentliche Unterschied bestehe aber darin, dass diese Funktion nicht nur bis zum Zeitpunkt der Verwendung des Produktes, sondern während der gesamten Lebensdauer benötigt werde. Nach Ansicht der Antragstellerin entsprechen die Beispiele für Kriterium Buchstabe a unter Nummer 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG dem Nichtvorliegen eines integralen Teil eines Produkts. Den genannten Beispielen sei gemeinsam, dass sie während der Verwendung des Erzeugnisses nicht mehr benötigt werden. Die Infusionslösung der Antragstellerin könne ohne den Infusionsbehälter aber überhaupt nicht genutzt werden – wie dies auch auf Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt, Werkzeugkästen, Tonerkartuschen, CD-, DVD- und Videohüllen, Grablichter, die nach Anlage 1 Nummer 2 nicht als Verpackung gelten, zuträfe. Diese Differenzierung könne dem in Anlage 1 zum VerpackG genannten Beispiel: „Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)“ zwar nicht ausdrücklich entnommen werden, sie ergäbe sich aber aus der Definition in Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a (Wortlaut) und dem Vergleich zu den übrigen Beispielen (Systematik). Erfasst würden daher nur Sterilbarrieresysteme wie etwa Verpackungen von Pflastern, Verbandsmaterial, die während der Verwendung des Produkts nicht mehr benötigt würden.

Die Antragstellerin übersandte eine Produktinformation sowie ein Muster des Infusionsbehälters.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte transparente Infusionsbehälter Ecoflac® plus (Höhe/Breite/Tiefe 217 mm x 81 mm x 58 mm) mit dem Schriftzug „B BRAUN“ aus medizinischem Polyethylen niedriger Dichte zur Befüllung mit 500 ml sterilem Wasser für Injektionszwecke und zur Herstellung von Parenteralia („Prüfgegenstand“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist ein geschlossenes Behältnis mit Aufhängevorrichtung am Boden und gewährleistet durch seine Form und Wandstärke sowie die enthaltene Menge an steriler Luft eine konstante Zufuhr und Tropfrate sowie eine belüftungsfreie Anwendung. Er dient damit zur Aufnahme, zum Schutz und zur Handhabung einer Flüssigkeit.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und der Infusionslösung als Ware.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb

Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C-301/14, Rn. 47).

c) Kein integraler Teil des Produkts

Weder die Gestaltung des Prüfgegenstands noch dessen von der Antragstellerin ausführlich beschriebener Einsatz bei Durchführung einer Infusion stehen der Einordnung als Verpackung entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil von der Infusionslösung als Produkt.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahmeverhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und der Infusionslösung, die den gesetzlichen Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Verbrauchsgut

Die Infusionslösung ist ein Verbrauchsgut. Sie wird allein oder als Parenteralia zur Infusion in den menschlichen oder tierischen Körper genutzt. Mit der Einbringung in den Körper beginnt deren Verbrauch.

Bei der Herstellung einer Parenteralia (Zubereitung aus sterilem Wasser mit einem Wirkstoff) erfolgt der Verbrauch der Infusionslösung aus sterilem Wasser bereits bei ihrer Vermischung mit dem Wirkstoff.

bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch

Der Prüfgegenstand ist zum Verbrauch der Infusionslösung nicht zwingend erforderlich im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Infusionslösung ist die Versorgung des Körpers mit Flüssigkeit unter Beimischung von Wirkstoffen. Diese erfolgt erst mit der Einbringung in den Körper.

Die Infusionslösung kann ohne den Prüfgegenstand verbraucht, d.h. aus dem Prüfgegenstand entnommen und unter Nutzung eines Infusionsschlauches und einer Nadel in den Körper eingebracht werden. Die Durchführung der dosierten Infusion geht dem Einbringen (und der Aufnahme) in den Körper als bestimmungsgemäßer Verwendung voran.

Die Infusionslösung verliert ohne den Prüfgegenstand auch ihren spezifischen Charakter nicht oder wird umgekehrt durch diesen entscheidend geprägt.

Die Beziehung zwischen dem Prüfgegenstand und der Infusionslösung erschöpft sich in den Funktionen gerade bis zum Einbringen in einen Körper.

Die Infusionslösung ist eine besondere Flüssigkeit und wird durch die Kombination mit dem Prüfgegenstand nach der Verkehrsauffassung kein anderes, besonderes Produkt. Im Übrigen ist die Gestaltung einer Verpackung regelmäßig von den Anforderungen der enthaltenen Ware bestimmt.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Der Prüfgegenstand und die Infusionslösung sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Die Infusionslösung wird verbraucht. Der Prüfgegenstand wird dagegen nach dem Ende seiner Lebensdauer, d.h. der vollständigen Entleerung, entsorgt.

Auch eine Bestimmung zur gemeinsamen Verwendung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG liegt entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht vor. Diese setzt eine Beziehung eines Produkts und des zu beurteilenden Gegenstands über die gesamte Lebensdauer des Produkts voraus, also einschließlich dessen Verbrauch, hier die Einbringung. Die Infusionslösung wird aber gerade ohne Verwendung des Prüfgegenstands verbraucht.

Das von der Antragstellerin geschilderte „geschlossene System“ des Prüfgegenstands mit der Infusionslösung besteht nur von deren Abfüllung in den Prüfgegenstand bis zu deren Entnahme aus dem Prüfgegenstand .

Dass bei der „Bestimmung zur gemeinsamen Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch und die gemeinsame Entsorgung“ im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG auf die gesamte Lebensdauer des Produkts, zu dem ein Gegenstand integraler Teil sein soll, abzustellen ist, ist auch so der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof zu Rollenkernen (EuGH, Urteil vom 10. November 2016 . – C-313/15 und C-530/15 Rn. 35 –, juris) zu entnehmen. „(...) ist der Rollenkern nicht integraler Bestandteil des flexiblen Materials, dem er zur Unterstützung und zum Abwickeln dient, und soll nicht mit ihm zusammen verbraucht oder entsorgt werden, sondern bleibt im Gegenteil übrig und muss weggeworfen werden, sobald dieses Material aufgebraucht ist.“

Der Prüfgegenstand ist nach alledem eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG.

Auch die von der Antragstellerin vorgetragenen Beispiele aus Nummer 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG führen zu keinem anderen Ergebnis. Die Beispiele in Nummer 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG sind lediglich Beispiele für die Anwendung der in Nummer 1 genannten Kriterien. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen bezogen auf jeden zu prüfenden Gegenstand erfüllt sein.

Im Übrigen werden Tonerkartuschen in einem Drucker nicht nur zum Aufbewahren des Toners bis zu dessen Aufbringen auf das Papier, sondern auch während des Aufbringens selbst benötigt. Eine Tonerkartusche enthält neben dem Toner, einige Bauteile für den Druckprozess und einen Auffangbehälter für überschüssigen Toner und ist ein Produkt. Anders als der Prüfgegenstand, der als Aufbewahrungsbehälter bis zur Infusion der enthaltenen Infusionslösung in einen Körper dient.

Der Prüfgegenstand ist den in der Nummer 2 der Anlage 1^o zu § 3 Absatz 1 VerpackG aufgeführten Glasflaschen für Injektionslösungen und Sterilbarrieresystemen vergleichbar.

Wie bei einer Glasflasche für Injektionslösung wird auch aus dem Prüfgegenstand die Infusionslösung vor dem Einbringen in einen Körper über einen Infusionsschlauch mit Nadel entnommen. Die Entnahme aus dem Prüfgegenstand erfolgt, auch wenn der Prüfgegenstand anders als gegebenenfalls bei einer Glasflasche für Injektionslösung der Prüfgegenstand mit dem Infusionsschlauch mit Nadel verbunden bleibt. Der Prüfgegenstand wird beim Einbringen der Infusionslösung in einen Körper selbst nicht benötigt. Dazu ist die Infusionslösung vielmehr aus dem Prüfgegenstand zu entfernen.

Der Prüfgegenstand ist ein Sterilbarrieresystem (Beutel, Tray und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind), das in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 2 Beispiele für Kriterium Buchstabe a aufgeführt ist.

Der Prüfgegenstand sichert die Sterilität der enthaltenen Infusionslösung bis zu deren Entnahme über einen Infusionsschlauch zur Verabreichung durch Infusion in einen Körper. Der Prüfgegenstand ist damit der Verpackung von Pflastern vergleichbar. Nach der Entnahme eines Pflasters aus der Verpackung bzw. der Entnahme der Infusionslösung aus dem Prüfgegenstand über einen Infusionsschlauch wird das Pflaster zum Wundschutz aufgeklebt bzw. die Infusionslösung in einen Körper eingebracht.

Die von der Antragstellerin aufgeführte Kommentarfundstelle stellt ausdrücklich auf Gebrauchsgüter ab. Bei der Infusionslösung handelt es sich aber um ein Verbrauchsgut. Die Fundstelle ist damit nicht einschlägig.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit der Infusionslösung eine Verkaufseinheit aus Ware (Infusionslösung) und Verpackung (Infusionsbehälter aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0070 in der Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000) fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) von Fertigspritzen und Infusionslösungen mit und ohne Arzneimittelwirkstoff typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen, Seniorenheimen und Apotheken an.

Infusionsbeutel und Infusionsflaschen aus Kunststoff mit einem Inhalt von 300-500 ml sind im Produktblatt 18-000-0070 ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung genannt.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall bzw. die typischen Anfallstellen lässt vorliegend den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Dementsprechend werden Infusionsbehälter mit Infusionslösung aus Kunststoff und mit einer Füllgröße von 500 ml dem Endverbraucher auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Infusionslösungen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Infusionslösung) und Verpackung (Infusionsbehälter aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Krankenhäuser, Kliniken, Alten- und Pflegeheime.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Verpackungen – wie der Prüfgegenstand – von Fertigspritzen und Infusionslösungen mit und ohne Arzneimittelwirkstoff mit einer Füllgröße von 500 ml fallen typischerweise bei privaten Endverbrauchern an (vgl. Katalog, Stand Januar 2022, Produktblatt 18-000-0070, in der Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000)). Im Rahmen der durchgeführten, dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Infusionslösungen in der Ausprägung/Form, dem Material und unabhängig von einer Füllgröße ein überwiegender Verbleib beim privaten Endverbraucher festgestellt. Entsprechend sind alle Infusionsbeutel, Infusionsflaschen aus Kunststoff für Infusionslösungen unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Infusionslösungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen

vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett oder ein Deckel), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand

Vorderseite



Rückseite



Draufsicht



Unterseite

